

Aktenzeichen: 2 AZR 519/79

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 15. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Zusatzabkommen zum Nato-Truppenstatut in der Fassung vom 21. Oktober 1971 (BGBl. 1973 II S. 1022) Art. 56 Abs. 9, Art. 71 Abs. 1; Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen in der Fassung vom 21. Oktober 1971 (BGBl. 1973 II S. 1022) zu Art. 56 Abs. 9 ZA Abs. 1, zu Art. 71 ZA Abs. 2; PersVG 1955 §§ 7, 12, 61, 70 Kündigung, 74; BPersVG 1974 §§ 6, 12, 82, 92 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 519/79

11 Sa 1151/78 Hamm

Verkündet am
15. Oktober 1981

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Berichtigt durch Be-
schluß vom 25. November
1981

Urteil Lohne, Reg.Amtmann
als Urkundsbeamter der
In Sachen Geschäftsstelle des
Bundesarbeitsgerichts

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Dr. Röhsler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Brenne und Dr. Kirchner für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. März 1979 - 11 Sa 1151/78 - aufgehoben, soweit es über die Kündigungsschutzklage und die Kosten entschieden hat.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 18. Juli 1978 - 1 Ca 11/77 - abgeändert, soweit es über die Kündigungsschutzklage des Klägers und die Kosten entschieden hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 519/79
11 Sa 1151/78 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. November 1981
beschlossen:

Der Tenor des am 15. Oktober 1981 verkündeten Urteils
des erkennenden Senats wird gem. § 319 ZPO wegen offen-
barter Unrichtigkeit berichtigt und zur Klarstellung
insgesamt wie folgt neu gefaßt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. März 1979
- 11 Sa 1151/78 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Bielefeld vom 18. Juli 1978
- 1 Ca 11/77 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt auch die Kosten der Berufung
und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

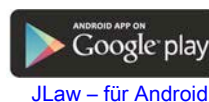
Hillebrecht

Dr. Röhslers

Triebfürst



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

3. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers durch die Kündigung vom 17. Dezember 1976 nicht aufgelöst worden ist.
4. Die Beklagte trägt die Kosten der ersten Instanz und des Revisionsverfahrens. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der 1921 geborene Kläger war seit 17. August 1947 bei den britischen Stationierungstreitkräften beschäftigt. Sein Arbeitsvertrag war mit der Army Kinema Corporation geschlossen, deren Hauptquartier sich in Minden befindet und die später in The Services Kinema Corporation Western Europe (künftig: SKC) umbenannt wurde. Der Kläger war zuletzt Leiter der Werkstätte (Publicity Workshop) der SKC in Bielefeld (künftig: Werkstätte Bielefeld), in welcher außer ihm noch zwei Arbeitnehmer beschäftigt waren. Er war seit 1. Juni 1967 in der Vergütungsgruppe C 6 a TVAL eingruppiert und verdiente zuletzt 2.470,-- DM brutto monatlich.

Für die im Jahre 1976 anstehenden Wahlen zu den Betriebsvertretungen der zivilen Arbeitskräfte wiesen die britischen Streitkräfte durch Annex A zu B 1400/1 PL 4 vom 10. Februar 1976 (künftig: Annex) u.a. die Werkstätte Bielefeld dem Hauptquartier 1 (BR) Corps Bielefeld (künftig: Corps Bielefeld) als Dienststelle zu. Eine (örtliche) Betriebsvertretung wurde dort nicht gewählt, wohl aber bei dem Hauptquartier der SKC in Minden. Dieses ist ebenso wie das Hauptquartier des Corps Bielefeld dem Hauptquartier der 13. Gruppe in Bielefeld (künftig: 13. Gruppe) als Mittelbehörde unterstellt; dort besteht auch eine Bezirksbetriebsvertretung.

Zum 31. Dezember 1976 wurde die Werkstätte Bielefeld aufgelöst. Deswegen kündigte der Deputy Director des Hauptquartiers der SKC Minden das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom 16. Dezember 1976 zum 30. Juni 1977 fristgerecht. Als Beschäftigungseinheit ist in diesem Schreiben die SKC Minden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

bezeichnet. Die beim Hauptquartier der SKC in Minden bestehende Betriebsvertretung wurde hierbei nicht beteiligt.

Mit der Klage wehrt sich der Kläger gegen diese Kündigung. Er hat vorgetragen, daß sie bereits wegen der unterbliebenen, nach § 79 BPersVG jedoch gebotenen Mitwirkung der beim Hauptquartier der SKC in Minden bestehenden Betriebsvertretung unwirksam, überdies aber auch sozial ungerechtfertigt sei. Zumindest stünden ihm aber die Rechte aus dem Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Soziale Sicherung) zu, falls die Kündigung wirksam sein sollte. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 17. Dezember 1976 zum 30. Juni 1977 nicht aufgelöst ist, hilfsweise, daß der TV Soziale Sicherung auf ihn Anwendung findet.

Die Beklagte hat Klageabweisung, hilfsweise die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach § 9 Abs. 1 KSchG beantragt. Sie hat zum Hauptantrag vorgetragen, die Betriebsvertretung beim Hauptquartier der SKC in Minden habe nicht bei der Kündigung beteiligt werden müssen, weil die Werkstätte Bielefeld dem Corps Bielefeld zugewiesen, dort aber keine Betriebsvertretung gewählt worden sei. Die in der Werkstätte Bielefeld beschäftigten Arbeitnehmer hätten auch an der Wahl der Betriebsvertretung beim Hauptquartier der SKC in Minden nicht teilgenommen. Die Werkstätte Bielefeld sei von der Zuweisung unterrichtet worden. Der Bevollmächtigte des Hauptquartiers der SKC in Minden sei gegenüber dem Kläger als Werkstattleiter zur Kündigung berechtigt gewesen. Da in der Werkstätte nur drei Arbeitnehmer beschäftigt gewesen seien, finde das Kündigungsschutzgesetz auf den Kläger keine Anwendung. Die Kündigung sei aber auch zufolge der Schließung der Werkstätte betriebsbedingt. Der Kläger habe mehrere ihm angebotene Stellen ausgeschlagen.

Der Kläger hat bestritten, von der Zusammenlegung seiner Werkstätte mit dem Corps Bielefeld unterrichtet worden zu sein. Er meint, daß sich die Stationierungsstreitkräfte deshalb auf diese Maßnahme nicht berufen könnten und die Betriebsvertretung in Minden bei seiner Kündigung hätte mitwirken müssen.

Das Arbeitsgericht hat der Kündigungsschutzklage stattgegeben und den Auflösungsantrag der Beklagten abgewiesen. In der Berufungs-



instanz hat die Beklagte den Auflösungsantrag nicht mehr gestellt. Das Landesarbeitsgericht hat die Kündigungsschutzklage und den Hilfsantrag des Klägers abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger nur noch die Kündigungsschutzklage weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Die Kündigung der Beklagten ist schon aus personalvertretungsrechtlichen Gründen unwirksam. Auf die Frage ihrer sozialen Rechtfertigung kommt es deshalb nicht mehr an.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Kündigung sei nicht gemäß § 79 Abs. 4 BPersVG wegen fehlender Beteiligung der in Minden bestehenden Betriebsvertretung unwirksam, weil diese für die Werkstätte Bielefeld nicht zuständig gewesen sei. Durch den Annex vom 10. Februar 1976 sei die Werkstätte wirksam dem Corps Bielefeld als Dienststelle zum Zwecke der Betriebsvertretungswahl zugewiesen worden. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei die Betriebsvertretung in Minden nur von den dort beschäftigten Arbeitnehmern gewählt worden und damit auch nur für die dortige Dienststelle zuständig. Eine Beteiligungsbefugnis dieser Betriebsvertretung könne auch nicht aus dem Gesichtspunkt des § 242 BGB hergeleitet werden. Hierfür reiche es nicht aus, daß der Kläger, wie er behaupte, den Annex vom 10. Februar 1976 nicht erhalten habe. Daß die Stationierungsstreitkräfte den Kläger oder die Betriebsvertretung in Minden über die Zuständigkeit der Betriebsvertretung getäuscht hätten, könne nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden. Dieser Würdigung kann nicht gefolgt werden.

II. Das Betriebsvertretungsrecht für die zivilen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften ist in Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (künftig: Zusatzabkommen)

- 5 -

und dem Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen (künftig: Unterzeichnungsprotokoll), beide in der Fassung des Abkommens vom 21. Oktober 1971 (BGBl. 1973 II S. 1022) geregelt. Nach Art. 56 Abs. 9 Zusatzabkommen gelten die für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts über die Personalvertretung für die Betriebsvertretung der zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge, "soweit in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls nicht etwas anderes bestimmt ist". Eine solche Bestimmung ist in Abs. 1 des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 56 Abs. 9 Zusatzabkommen insoweit getroffen worden, als dort auf das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 verwiesen und dieses im folgenden als "Gesetz" bezeichnet wird. Damit ist für den Bereich der Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften weiterhin von den Regelungen des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 auszugehen. Das inzwischen geltende Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) könnte nur angewendet werden, wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine förmliche Änderung der Abkommen zwischen den Parteien des NATO-Truppenstatuts und deren Ratifizierung vorgenommen worden wäre. Das ist bisher nicht geschehen (vgl. die Beschlüsse des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 21.8.1979 - 6 ABR 77/77 - AP Nr. 4 zu Art. 56 ZA-Nato-Truppenstatut [zu III 2 a der Gründe] und vom 23.7.1981 - 6 ABR 74/78 - [demnächst] AP Nr. 5 zu Art. 56 ZA-Nato-Truppenstatut [zu II 1 der Gründe]; a.M. Beitzke, Anmerkung zu AP Nr. 4 zu Art. 56 ZA-Nato-Truppenstatut [unter 3]).

III. Bei Anwendung des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 war im Streitfall die bei der 13. Gruppe in Bielefeld bestehende Bezirksbetriebsvertretung für die nach § 70 Abs. 1 Buchst. b Nr. 5 PersVG 1955 mitwirkungspflichtige ordentliche Kündigung des Klägers zu beteiligen. Da kein Mitwirkungsverfahren eingeleitet wurde, ist die Kündigung unwirksam.

1. Die Werkstätte Bielefeld der SKC ist zum Zwecke der Betriebsvertretungswahl wirksam dem Corps Bielefeld zugeteilt worden. Dies folgt aus Abs. 1 des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 56 Abs. 9 Zusatzabkommen. Danach sind Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 die einzelnen Verwaltungsstellen und Betriebe einer Truppe und eines zivilen Gefolges in



- 6 -

- 6 -

der Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung durch die betreffende Truppe. Eine solche Bestimmung hinsichtlich der Werkstätte Bielefeld der SKC, die gemäß Abs. 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 71 Zusatzabkommen eine nichtdeutsche Organisation nichtwirtschaftlichen Charakters im Sinne von Art. 71 Abs. 1 Zusatzabkommen ist und demgemäß wie ein Bestandteil der Truppe angesehen und behandelt wird, ist durch den Annex vom 10. Februar 1976 getroffen worden.

2. a) Durch diese Zuweisung ist die Werkstätte Bielefeld jedoch nur betriebsvertretungsrechtlich Teil des Corps Bielefeld als Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes 1955 geworden. Die in der Werkstätte beschäftigten Arbeitnehmer und damit auch der Kläger wurden nunmehr dort wahlberechtigt und wählbar. Es treten insoweit dieselben Rechtsfolgen ein wie im unmittelbaren Geltungsbereich des Gesetzes für den Fall der Zuteilung einer nicht personalratsfähigen Dienststelle (sog. Zwergdienststelle) an eine benachbarte (aufnehmende) Dienststelle gemäß § 12 Abs. 2 PersVG 1955 (inhaltsgleich: § 12 Abs. 2 BPersVG 1974; vgl. Dietz, PersVG, § 12 Anm. 8; Dietz/Richardi, BPersVG, 2. Aufl., § 7 RdNr. 14, § 12 RdNr. 20).
- b) Eine Änderung der Verwaltungsorganisation ist damit jedoch nicht verbunden. Weder werden die dienstrechtlichen Befugnisse des Leiters der aufnehmenden Dienststelle erweitert noch etwaige Befugnisse des Leiters der Zwergdienststelle beschränkt (vgl. für § 12 Abs. 2 BPersVG 1974: Dietz/Richardi, aaO, § 7 RdNr. 14). Es gilt hier das gleiche wie im umgekehrten Fall der Verselbstständigung einer Teil- oder Nebendienststelle gemäß § 7 Abs. 3 PersVG 1955 (inhaltsgleich: § 6 Abs. 3 BPersVG 1974). Stehen die Entscheidungsbefugnisse dem Leiter der Hauptdienststelle zu, gehen sie nicht auf den Leiter der personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Nebendienststelle über (für § 7 Abs. 3 PersVG 1955: BVerwGE 14, 287 [288] = AP Nr. 6 zu § 7 PersVG; für § 6 Abs. 3 BPersVG 1974: Dietz/Richardi, aaO, § 6 RdNr. 67).
- c) Demgemäß wurde durch die Zuweisung auch die Kündigungs-berechtigung des Arbeitgebers des Klägers nicht berührt. Arbeitgeber des Klägers war nach dem schriftlichen Anstellungsvertrag die SKC, kündigungsberechtigt nach dem insoweit auch vom Kläger in den Vorinstanzen nicht bestrittenen Tatsachenvortrag der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Beklagten der Direktor bzw. der stellvertretende Direktor des Hauptquartiers der SKC in Minden, das gleichzeitig auch eine Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes 1955 ist, wie aus dem Annex vom 10. Februar 1976 hervorgeht.

Der Kläger hat lediglich in der Revisionsinstanz die unzutreffende Rechtsmeinung vertreten, die Kündigungsberechtigung sei dann nicht gegeben, wenn die Werkstätte Bielefeld ein selbständiger Betrieb im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes sei. Die Kündigungsberechtigung hängt jedoch nicht vom Betriebsbegriff, sondern von organisatorischen Bestimmungen des Arbeitgebers und ggf. von besonderen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer ab. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person privaten Rechts, so kann er z.B. in einem aus mehreren Betrieben bestehenden Unternehmen die Entscheidung über die Kündigung bestimmter Arbeitnehmergruppen in den einzelnen Betrieben (Betriebsleiter und sonstige leitende Angestellte) dem Vorstand oder der Geschäftsführung in der Zentrale vorbehalten. Gleiches gilt für den Bereich der öffentlichen Verwaltung. So ist z.B. gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn (AnTV vom 1. April 1961) der Bundesbahndirektion als Mittelbehörde das Recht zur außerordentlichen Kündigung der in den nachgeordneten Dienststellen beschäftigten Angestellten übertragen.

3. Diese somit auf den betriebsvertretungsrechtlichen Bereich beschränkte Eingliederung der Werkstätte Bielefeld in das Corps Bielefeld hat aber zur Folge, daß gemäß § 74 Abs. 1 PersVG 1955 die bei der 13. Gruppe in Bielefeld bestehende Bezirksbetriebsvertretung für die Kündigung des Klägers mitwirkungsbefugt war.

a) Das Landesarbeitsgericht hat richtig erkannt, daß eine Mitwirkung der "in Minden", genauer: bei dem Hauptquartier der SKC in Minden bestehenden Betriebsvertretung nicht in Betracht kam.

Wie bereits ausgeführt, waren die in der Werkstätte Bielefeld beschäftigten Arbeitnehmer aufgrund der Zuweisung an das Corps Bielefeld dort wahlberechtigt. Sie haben auch tatsächlich nicht an der Wahl der Betriebsvertretung bei dem Hauptquartier der SKC in Minden teilgenommen, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat. Nach dem im Personalvertretungsrecht geltenden Repräsentationsprinzip kann sich die Zuständigkeit eines Personalrats jedoch nicht auf außerhalb der Dienststelle (im personalvertretungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

rechtlichen Sinn) stehende Personen erstrecken, die er nicht repräsentiert (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Die Personalvertretung 1961, 274; Dietz, aaO, § 67 Anm. 50; für das BPersVG 1974: Dietz/Richardi, aaO, § 82 RdNr. 19; Grabendorff/Windscheid/Ilbertz, BPersVG, 4. Aufl., § 2 Anm. 4).

b) Aber auch eine bei dem Corps Bielefeld bestehende Betriebsvertretung wäre für die Mitwirkung an der Kündigung des Klägers nicht zuständig gewesen. Das fünfte Kapitel des Personalvertretungsgesetzes 1955, das die dem Personalrat zustehenden Rechte und die ihm auferlegten Pflichten regelt, beruht auf der Partnerschaft von Personalrat und Dienststelle, die gemäß § 8 PersVG 1955 von dem Dienststellenleiter repräsentiert wird. Daraus folgt, daß der Personalrat an Angelegenheiten seiner Dienststelle nur insoweit beteiligt werden kann, als diese zur Entscheidung befugt ist (BVerwG AP Nr. 1 zu § 53 PersVG, AP Nr. 4 zu § 74 PersVG; Dietz, aaO, § 74 Anm. 5). Im Streitfall war nicht das Corps Bielefeld als die Dienststelle des Klägers im betriebsvertretungsrechtlichen Sinn zur Kündigung befugt, sondern das Hauptquartier der SKC in Minden. Somit wäre die Mitwirkung einer bei dem Corps Bielefeld bestehenden Betriebsvertretung an der Kündigung nicht in Betracht gekommen. Bereits deshalb ist es unerheblich, aus welchen Gründen die Wahl einer Betriebsvertretung beim Corps Bielefeld unterblieben ist, und ob die Zuweisung der Werkstätte Bielefeld wegen mangelnder Unterrichtung des Klägers hiervon als ungeschehen und die Betriebsvertretung bei dem Hauptquartier der SKC in Minden weiterhin als zuständig für die Kündigung hätte angesehen werden müssen, wie das Arbeitsgericht angenommen hat.

c) Gemäß § 74 Abs. 1 PersVG 1955 war jedoch die bei der 13. Gruppe Bielefeld bestehende Bezirksbetriebsvertretung an der Kündigung des Klägers zu beteiligen.

Diese Vorschrift gilt zwar unmittelbar nur in den Fällen, in denen eine vorgesetzte Dienststelle direkt zu einer die untergeordnete Dienststelle oder dort beschäftigte Arbeitnehmer betreffenden Entscheidung befugt ist. Da dann nach dem Grundsatz der Partnerschaft zwischen Personalrat und Dienststelle eine Beteiligung des Personalrats bei der nachgeordneten Dienststelle wegen ihrer fehlenden Entscheidungsbefugnis ausscheidet, übernimmt



die bei der vorgesetzten Dienststelle gebildete Stufenvertretung diese Aufgabe. Im Streitfall ist jedoch nicht die entscheidungsbefugte Dienststelle, nämlich das Hauptquartier der SKC in Minden, dem Corps Bielefeld – der von der Entscheidung betroffenen Dienststelle – als Mittelbehörde vorgeordnet, sondern die 13. Gruppe in Bielefeld.

Die Zuweisung der Werkstätte Bielefeld an das dortige Corps würde deshalb insoweit zu einem betriebsvertretungsfreien Raum für alle personellen Maßnahmen gegenüber den in der Werkstätte beschäftigten Arbeitnehmern führen, für die weiterhin das Hauptquartier der SKC in Minden zuständig blieb und damit auch für die Kündigung des Klägers.

Die Regelung des § 74 Abs. 1 PersVG 1955 sowie die Bildung von Stufenvertretungen zeigt jedoch, daß der Gesetzgeber keinen personalvertretungsfreien Raum schaffen wollte, andererseits aber von einem dreistufigen Verwaltungsaufbau ausgegangen ist. Er hat somit nicht berücksichtigt, daß im Bereich der öffentlichen Verwaltung auch Dienststellen, die nach der Verwaltungsorganisation anderen Dienststellen nicht vorgeordnet sind, dennoch zu Entscheidungen befugt sind, die sich auf diese Dienststellen auswirken. Es liegt hier eine Gesetzeslücke vor, die nur dadurch geschlossen werden kann, daß die bei der Mittelbehörde bestehende Stufenvertretung zu beteiligen ist. Das Bundesverwaltungsgericht (AP Nr. 4 zu § 74 PersVG) hat dies für den Fall angenommen, daß Dienststellen, die zwischen einer Mittelbehörde und den dieser nachgeordneten Dienststellen stehen (sog. Zwischendienststellen, im dortigen Falle die Betriebsämter der Deutschen Bundesbahn) für Maßnahmen zuständig sind, die auch andere, ihnen nicht nachgeordnete Dienststellen betreffen. Bei dieser Zuständigkeitsregelung bestünde ein personalvertretungsfreier Raum. Der bei der Zwischendienststelle bestehende Personalrat ist unzuständig, weil er die in den anderen Dienststellen beschäftigten Arbeitnehmer nicht repräsentiert. Die bei diesen Dienststellen bestehenden Personalräte sind nicht zuständig, weil ihre Dienststelle nicht zu der Entscheidung befugt ist. Das Bundesverwaltungsgericht (aaO) hat deshalb die bei der Mittelbehörde (im dortigen Fall bei der Bundesbahndirektion) gebildete Stufenvertretung für beteiligungsbefugt angesehen. Gleiches gilt auch in Fällen der vorliegenden Art, in



denen durch die kraft Gesetzes (Abs. 1 des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 56 Abs. 9 Zusatzabkommen) der Truppe vorbehaltene Bestimmung der Dienststelle im betriebsvertretungsrechtlichen Sinn eine von dem Organisationsprinzip des dreistufigen Verwaltungsaufbaus abweichende Kompetenzverteilung bewirkt wird. Im Streitfall war somit die Bezirksbetriebsvertretung bei der 13. Gruppe, die sowohl dem Corps Bielefeld als auch dem Hauptquartier der SKC in Minden als Mittelbehörde vorgeordnet ist, für die Mitwirkung bei der Kündigung des Klägers zuständig.

Die nach dem Personalvertretungsgesetz 1955 bei Zuständigkeitsregelungen der vorstehend geschilderten Art bestehende Gesetzeslücke ist für den Geltungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes 1974 durch § 82 Abs. 5 BPersVG 1974 entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, mit einer Sonderregelung für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung in § 92 Nr. 1 BPersVG 1974, geschlossen worden (vgl. Dietz/Richardi, aaO, § 82 RdNr. 19; § 92 RdNr. 9 - 11).

4. Die Mitwirkung des Personalrats bei der Kündigung eines Arbeitnehmers nach § 70 Abs. 1 Buchst. b Nr. 5 PersVG 1955 ist gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung der Kündigung. Unterbleibt sie, wie im Streitfall, so ist die Kündigung unwirksam (BAG vom 7.2.1958 - 1 AZR 190/57 - AP Nr. 1 zu § 61 PersVG). Die Mitwirkung hat sich in den Formen des § 61 PersVG 1955 zu vollziehen; für das Mitwirkungsverfahren sieht das Unterzeichnungsprotokoll keine abweichende Regelung vor.

5. Somit war bereits aus diesem Grunde das Urteil des Landesarbeitsgerichts in vollem Umfang aufzuheben und das Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen, soweit es der Kündigungsschutzklage stattgegeben und den von der Beklagten im Berufungsverfahren nicht weiterverfolgten Auflösungsantrag zurückgewiesen hat. Für eine Entscheidung über den in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag des Klägers war kein Raum mehr, nachdem er mit seinem Hauptantrag obsiegt hat (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 65 IV 3 a [S. 370]).



6. Gemäß § 97 Abs. 1 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihrer beiden in vollem Umfang erfolglos gebliebenen Rechtsmittel zu tragen. Diese Rechtsfolgen hat der Senat in dem durch Beschluß vom 25. November 1981 berichtigten Tenor klargestellt.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst

Dr. Kirchner

Brenne

